



Protokoll 04/2023
Gemeinderatssitzung (öffentlich)

Protokoll 04/2023 über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Mannsdorf an der Donau, am Montag, den 27. November 2023 im Gemeindeamt Mannsdorf an der Donau.

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Christoph WINDISCH

| Anwesend: | Nicht anwesend / Entschuldigt: |
|---|---------------------------------------|
| Bürgermeister Christoph WINDISCH | |
| Vizebürgermeister Gernot KRENNWALLNER | |
| GGR Werner MAGOSCHITZ | |
| GGR Markus BUCHEGGER | |
| | GGR Ing. Jörg METZELE, BSc. |
| GR Alexandra LEBERBAUER | |
| GR Dipl.-Ing. Martin HOFER | |
| GR Christian UNGER | |
| GR Stefan ZEHETBAUER, M.Sc. | |
| GR Doris UNGER | |
| | GR Christian LEBERBAUER |
| | GR Magdalena PLACHO |
| GR Dipl.-Ing. Klaus HAFNER | |
| Schriftführerin: Stefanie STASTNY, B.A. | |

| TAGESORDNUNG | |
|---|---|
| Gemeinderatssitzung (öffentlich) | |
| 1. | Genehmigung des Protokolls vom 04.09.2023 |
| 2. | Prüfbericht 27.11.2023 |
| 3. | Voranschlag 2024 |
| 4. | Verordnung über die Entschädigung der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare |
| 5. | Beschluss: Teilbebauungsplan (GZ.10820–23/01) und Bezugsniveau (GZ.10.830–23/01) |
| 6. | Ökostrom |
| 7. | Holzverkauf |

| TAGESORDNUNG | |
|---------------------------|--|
| (nicht öffentlich) | |
| 8. | Genehmigung des Protokolls vom 04.09.2023 |
| 9. | Baurechtsvertrag/Optionsvertrag/Kaufvertrag |
| 10. | Information Gemeindehaus /Feuerwehrhaus |
| 11. | Dringlichkeitsantrag: Flächentausch Betriebsgebiet |

Tagesordnungspunkte 08. – 10. finden in nicht öffentlicher Sitzung statt.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Zu Beginn der Sitzung stellt Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH folgenden Dringlichkeitsantrag:

| |
|--|
| Antrag: Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH stellt den Dringlichkeitsantrag, „Grundstückstausch“ gemäß §46 Abs. 3 als Tagesordnungspunkt 11 der nicht öffentlichen Sitzung aufzunehmen. |
| Abstimmung: Einstimmige Annahme. |

| |
|--|
| zu 1. Genehmigung des Protokolls vom 04.09.2023 |
|--|

Das Protokoll wird ohne weitere Einwände genehmigt.

| |
|--|
| Antrag: Bürgermeister Christoph WINDISCH stellt den Antrag, das Protokoll vom 04.09.2023 zu genehmigen. |
| Abstimmung: Einstimmige Annahme. |

zu 2. Prüfbericht 27.11.2023

Frau GR Doris UNGER verliest den Bericht der durchgeführten Gebarungsprüfung vom 27.11.2023. Der Prüfbericht wird ohne weitere Anfragen zur Kenntnis genommen.

zu 3. Voranschlag 2024

Der Entwurf des Voranschlages 2024 ist in der Zeit vom 10. November 2023 bis 24. November 2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Ein Exemplar des Entwurfes wurde zeitgerecht an die Fraktionen zugestellt.

Der Vorsitzende erläutert einige Eckpunkte des Voranschlages 2024.

Zusätzlich wird ein Schreiben der NÖ Landesregierung vom 17. November 2023 zum Voranschlagsblatt verlesen. Da der VA 2024 zu diesem Zeitpunkt bereits kundgemacht wurde, stellt Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH den Antrag, die Umlagebeiträge, gemäß dem Schreiben der NÖ Landesregierung, vom 17. November 2023, wie folgt, abzuändern und zu beschließen.

| | |
|---------------------------------------|-------------------------|
| | |
| 439-751 Kinder und Jugendhilfe-Umlage | 16.000€ statt 15.000€ |
| 5620-752 Nökas (Zweckaufwand) | 118.000€ statt 124.000€ |
| 5622-751 (Standortbeitrag) | 0,00€ |
| 419-7511 Sozialhilfe-Umlage | 83.000€ statt 74.000€ |

Antrag: Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH stellt den Antrag, den vorliegenden Voranschlag für das Haushaltsjahr 2024, sowie den Nachtrag der Umlagebeiträge, gemäß dem Schreiben der NÖ Landesregierung, vom 17. November 2023, zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

zu 4. Verordnung über die Entschädigung der Gemeindevandatarinnen und Gemeindevandatare

Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH erklärt, dass in der Sitzung des Niederösterreichischen Landtags am 25. Mai 2023 eine Änderung des NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997, der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) sowie des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes (NÖ STROG) beschlossen und am 10. Juli 2023 kundgemacht wurde.

Die Gesetzesnovelle tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft und beinhaltet Änderungen bei den Bezügen und Entschädigungen von Gemeindeorganen.

Die Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind gesetzlich festgelegt; Gemeinden kommt somit weiterhin keine Regelungskompetenz dieser Bezüge zu.

Für die Berechnung der Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelangt am 01. Jänner 2024 ausschließlich der „niedrige“ Ausgangsbetrag (vgl. § 11 Abs. 25 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre) und nicht mehr der erhöhte Ausgangsbetrag zur Anwendung.

Die Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden per 01. Jänner 2024 auf folgenden Prozentsatz angehoben:

Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Ew.)36%

Die bestehenden Entschädigungen der übrigen Gemeindeorgane werden von der Novelle im Ergebnis nicht berührt.

Folgende Verordnung wird mit 05.12.2023 kundgemacht werden:



Der Gemeinderat der Gemeinde Mannsdorf an der Donau hat in seiner Sitzung am 27.11.2023 aufgrund § 15 i.V.m. § 18 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997, LGBl. 0032, folgende:

Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindevandatarinnen und Gemeindevandatare

beschlossen:

Die Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind gesetzlich festgelegt. Gemeinden kommt somit weiterhin keine Regelungskompetenz dieser Bezüge zu.

Für die Berechnung der Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gelangt am 01. Jänner 2024 ausschließlich der „niedrige“ Ausgangsbetrag (vgl. § 11 Abs. 25 des Bundesverfassungsgesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre) und nicht mehr der erhöhte Ausgangsbetrag zur Anwendung.

Die Gesetzesnovelle tritt am 01. Jänner 2024 in Kraft und beinhaltet Änderungen bei den Bezügen und Entschädigungen von Gemeindeorganen.

Die Bezüge der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister werden per 01. Jänner 2024 auf folgenden Prozentsatz:

Gemeinden mit bis zu 1.000 Einwohnerinnen und Einwohnern (Ew.)36% angehoben

§ 1

Die monatliche Entschädigung des Vizebürgermeisters beträgt 10 % des Bürgermeisters.

§ 2

Den Mitgliedern des Gemeindevorstandes mit Ausnahme des Vizebürgermeisters gebührt eine monatliche Entschädigung von 6 % des Bezuges des Bürgermeisters.



§ 3

Den Mitgliedern des Gemeinderates gebührt für die Teilnahme an einer Gemeinderatsitzung eine Entschädigung in der Höhe von 2 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 4

Den Vorsitzenden der Gemeinderatsausschüsse gebührt eine monatliche Entschädigung von 1,5 % des Bezuges des Bürgermeisters.

§ 5

Die Entschädigung des Umweltgemeinderates entfällt.

§ 6

Sollte aufgrund einer Änderung der Zahl der Einwohnerinnen- und Einwohner (§ 15 Abs. 2 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997) und des Wertschöpfens in eine andere Stufe gemäß § 15 Abs. 3 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997

-- ein geringeres Höchstausmaß vorgeschrieben sein, als das in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentaussmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Höchstausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentaussmaß geteilt durch das einschlägige Höchstausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.

-- ein höheres Mindestentschädigungsausmaß (§ 15 Abs. 3 Z. 6 3 NÖ Landes- und Gemeindebezugesgesetz 1997) vorgeschrieben sein, als das in § 4 dieser Verordnung festgesetzte Prozentaussmaß, so errechnet sich das Entschädigungsausmaß ab dem nächsten 1. Jänner aus einer Multiplikation des nunmehr heranzuziehenden Mindestausmaßes mit dem Quotienten aus dem in den §§ 1 bis 4 dieser Verordnung festgesetzten Prozentaussmaß geteilt durch das einschlägige Mindestausmaß bei Inkrafttreten dieser Verordnung.



§ 7

Die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare tritt mit dem Monatsersten (01.01.2024), der dem Ablauf der zehnwöchigen Kundmachungfrist zunächst folgt, in Kraft. Die Verordnung vom 17.03.2015 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

angeschlagen: 05.12.2023

abgenommen:

Der Bürgermeister:

Christoph Windisch

Antrag: Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH stellt den Antrag, die Verordnung über die Entschädigungen der Gemeindemandatarinnen und Gemeindemandatare zu beschließen.

Abstimmung:

Fürstimmen: BM Christoph WINDISCH, VZBM Gernot KRENNWALLNER, GGR Markus BUCHEGGER, GR Alexandra LEBERBAUER, GR Dipl.-Ing. Martin HOFER, GR Christian UNGER, GR Stefan ZEHETBAUER, M.Sc., GR Doris UNGER, GR Dipl.-Ing. Klaus HAFNER

Gegenstimmen: 0

Stimmenthaltung: GGR Werner MAGOSCHITZ

zu 5. Beschluss: Teilbebauungsplan (GZ. 10820–23/01) und Bezugsniveau (GZ. 10.830–23/01)

Herr Bürgermeister Christoph WINDISCH berichtet über die beabsichtigten Änderungen des Teilbebauungsplans und Bezugsniveaus im Bereich der Grundstücke 137/2, 137/3, 138 und 139.

Der Entwurf der Änderungen des Teilbebauungsplans und Bezugsniveaus wurde gemäß § 33 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 03/2015, in der derzeit geltenden Fassung, für sechs Wochen, in der Zeit vom 14. September – 26. Oktober 2023 auf der Amtstafel kundgemacht.

Weiters wird per Beschluss das Bezugsniveau festgelegt. Es orientiert sich an der Bezugshöhe der Bundesstraße.

Herr Vizebürgermeister Gernot KRENNWALLNER erklärt, dass der östliche Weg (Säulenweg) neben dem Grundstück nicht mit LKW befahrbar ist und bittet Herrn GGR Ing. Jörg METZELE, BSc. darüber zu informieren und Maßnahmen zu treffen.



Mansdorf, 27.11.2023

Der Gemeinderat der Gemeinde Mansdorf an der Donau beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in der Gemeinderatssitzung vom 27.11.2023 folgende

VERORDNUNG

§ 1 Geltungsbereich

Auf Grund des § 25 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i d. g. F. wird das örtliche Raumordnungsprogramm

(Teilbebauungsplan – GZ. 10.820-23/01 vom August 2023 und

Bezugsniveau GZ. 10.830-23/01 vom August 2023)

für die Gemeinde Mansdorf an der Donau (KG Mansdorf) abgeändert

§ 2 Allgemeine Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist in Kraft.



e-mail: gemeinde@mansdorf.gv.at, www.mansdorf.gv.at
DVR: 0545688 UID: ATU 16234705
Bankverbindung: Raika Orth-Donau IBAN: AT35 3261 4000 0900 0554 BIC: RNVATW3303

Antrag: Herr Bgm. Christoph WINDISCH stellt den Antrag, die Verordnung über den Teilbebauungsplan (GZ. 10.820–23/10) und das Bezugsniveau (GZ. 10.830–23/01) zu beschließen.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.

zu 6. Ökostrom

Herr Bgm. Christoph WINDISCH berichtet, dass die Firma oekostrom Produktions GmbH die örtlichen Gegebenheiten im Gemeindegebiet Mannsdorf an der Donau hinsichtlich einer möglichen Errichtung einer Windkraftanlage analysiert hat.

Am 16. November 2023 ist ein Mail von Frau Dip.-Ing. REISERT (Fa. oekostrom Produktions GmbH) eingelangt. In dem Mail sendet Frau Dipl.-Ing. REISERT einen ausgearbeiteten Gemeindevertrag betreffend Windkraft im Gemeindegebiet. Die oekostrom Produktions GmbH hat im Zuge dessen eine Fläche an der nord-östlichen Gemeindegrenze eingemeldet

Entscheidend ist nun die Frage, ob die Gemeinde Mannsdorf an der Donau, die Zustimmung zur Ausweisung einer Windkraftzone in Mannsdorf erteilt.

Es findet eine lange und angeregte Diskussion statt, in welcher diverse Vor- und Nachteile einer Windkraftzone in der Gemeinde Mannsdorf an der Donau besprochen werden.

In der Diskussion wird festgestellt, dass es durch die einzuhaltenden Mindestabstände eines Windrades zur Siedlungsgrenze der umliegenden Gemeinden nur eine sehr eingeschränkte Fläche gibt, wo die Errichtung eines Windrades möglich wäre.

Diese Fläche liegt im nordöstlichen Teil des Gemeindegebietes, zwischen Mannsdorf und Andlersdorf. Der Gemeinderat der Gemeinde Orth an der Donau hat kürzlich einen größeren Mindestabstand von Windkraftanlagen zum Siedlungsgebiet von 1.500 Metern, statt wie bisher 1.200 Metern beschlossen, wodurch der potentielle Aufstellungsort noch einmal verkleinert wurde.

Die künftige Ortsentwicklung der Gemeinde Mannsdorf ist leidlich in östlicher Richtung möglich und durch den Mindestabstand zu einem allfälligen Windrad könnte es auch für die Gemeinde Mannsdorf zu einer künftigen Einschränkung in der Ortsentwicklung kommen.

Antrag: Herr Bgm. Christoph WINDISCH stellt den Antrag, die Gemeindeinfrastruktur für die Errichtung einer Windkraftanlage unter der Bedingung zur Verfügung zu stellen, dass das zukünftige Ortsentwicklungsgebiet in Richtung Osten nicht beeinträchtigt wird.

Abstimmung:

Fürstimmen: Bgm. Christoph WINDISCH, GR Alexandra LEBERBAUER, GR Dipl.-Ing. Martin HOFER

Gegenstimmen: 0

Stimmenthaltungen: VZBM Gernot KRENNWALLNER, GGR Markus BUCHEGGER, GR Christian UNGER, GR Stefan ZEHETBAUER, M.Sc., GR Doris UNGER, GR Dipl.-Ing. Klaus HAFNER, GGR Werner MAGOSCHITZ

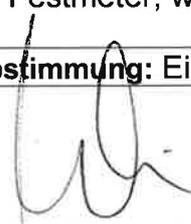
Zu 7. Holzverkauf

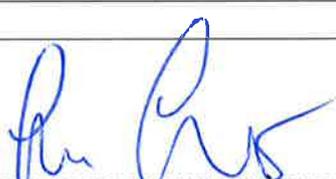
Zu Beginn berichtet Herr VZBM Gernot KRENNWALLNER über den von Dipl.-Ing. TAKOS (Landwirtschaft Niederösterreich) erstellten Waldwirtschaftsplan für die Gemeinde Mannsdorf an der Donau. Der Waldwirtschaftsplan gibt zum Beispiel Aufschluss über folgende Thematiken: „Altersklassenwald“, „Bestandsklassen“ und „Gliederung der Waldflächen“. Im Waldwirtschaftsplan ist somit gut ersichtlich, welche Zonen bewirtschaftet werden sollen.

Herr Bgm. Christoph WINDISCH erklärt, dass für den reibungslosen Ablauf des Brennholzverkaufes dieses Mal eine Vereinbarung der jeweiligen Holzwerber/Innen mit der Gemeinde Mannsdorf an der Donau geschlossen wird. Hierzu wurden von Herrn GGR Ing. Jörg METZELE, BSc. Richtlinien für Forstarbeiten der Gemeinde Mannsdorf an der Donau erstellt. Zusätzlich hat Herr GGR Ing. Jörg METZELE, BSc. ein Anmeldeformular für den Holzverkauf und ein Abnahmeprotokoll erstellt. Zukünftig sollen sich alle Personen die am Holzverkauf interessiert sind vorab mittels dieses Anmeldeformulars bei der Gemeinde Mannsdorf an der Donau anmelden.

Antrag: Herr Bgm. Christoph WINDISCH stellt den Antrag, den Preis für weiches Holz auf 15.- Euro (excl. 13% MwSt) je Festmeter und den Preis für hartes Holz auf 35.- Euro (excl. 13% MwSt) je Festmeter ab 01.01.2024 anzupassen. Zusätzlich stellt Herr Bgm. Christoph WINDISCH den Antrag, dass der Verkauf von Brennholz aus dem Gemeindewald auch dieses Jahr wieder nur für die Mannsdorfer Bevölkerung sowie durch Gemeindebedienstete möglich sein wird. Die maximale Menge wird weiterhin mit 25 Festmeter, wenn nur Hartholz erworben wird bzw. mit 30 Festmeter, wenn Hart- und Weichholz gemischt wird festgelegt.

Abstimmung: Einstimmige Annahme.


.....
Vorsitzender Bgm. Christoph WINDISCH


.....
Schriftführerin (Stefanie STASTNY, BA)


.....
ÖVP – GR

Christian UNGER


.....
UBLM – GR

DORIS UNGER